

III. Gewerbliches Betriebsanlagenrecht

17. (BMWFV) Photovoltaikanlagen und Ladestationen für E-Kfz

Im Rahmen des von der WKÖ organisierten sog. „Runden Tisches“, an dem Vertreter des Vollzugsbereichs der Länder beteiligt sind, wurde die Frage erörtert, ob Solaranlagen und Ladestationen für elektrische Kraftfahrzeuge der gewerblichen Betriebsanlagengenehmigungspflicht unterliegen.

Mit Blick auf mehrere Initiativen aus dem Bereich der Bundesländer und der WKÖ hinsichtlich einer Genehmigungsfreistellung solcher Installationen ist aus Sicht des BMWFV zunächst jedenfalls relevant, ob und inwieweit solche Installationen die Kriterien der betriebsanlagenrechtlichen Genehmigungspflicht gemäß § 74 Abs. 2 Z 1 bis 5 GewO 1994 überhaupt auszulösen geeignet sind.

Es wird daher um Erfahrungsaustausch und Diskussion ersucht, wobei als Diskussionsgrundlage insbesondere jene Bundesländer, in welchen die Meinung vertreten wird, dass solche Installationen die Kriterien der Genehmigungspflicht generell und unabhängig von allfällig spezifischen Besonderheiten des Einzelfalls erfüllen, ersucht werden vorzubereiten,

- welche allgemeinen fallunabhängigen Umstände zu einer solchen Gefährdungs- bzw. Beeinträchtigungseignung gesehen werden und
- welche von § 74 Abs. 2 Z 1 bis 5 GewO 1994 geschützten Interessen diese Umstände zu beeinträchtigen geeignet sind.

Zu TOP 17:

Gründe, die dafür sprechen, dass Ladestationen für elektrische Kraftfahrzeuge und Photovoltaikanlagen von örtlichen Umständen und von der konkreten Ausführung unabhängig generell geeignet sind, die gemäß § 74 Abs. 2 Z 1 bis 5 GewO 1994 geschützten Interessen zu gefährden oder zu beeinträchtigen, sind nicht hervorgekommen.

Solche Vorhaben sind daher solange als nicht genehmigungspflichtig zu betrachten, als nicht spezifische ungewöhnliche oder gefährliche örtliche Umstände (z.B.: Situierung in einem Gefährdungsbereich, etwa Versperren von Notausgängen, explosionsgeschützte Bereiche uÄ; Situierung in einem Bereich, der für die Gewährleistung eines störungsfreien Verkehrsflusses relevant ist, etwa Blockieren eines Zufahrtsweges zu einer öffentlich benützten Einrichtung) oder spezifische ungewöhnliche Ausführungsweisen (etwa: technisch unsichere Installationsausführung) auftreten, die für eine Genehmigungspflicht im konkreten Sonderfall sprechen.

Jedenfalls unzulässig ist es, vorsorglich sämtliche Einrichtungen dieser Art nur auf Basis der Annahme, dass ein Betriebsanlageninhaber eine örtlich oder technisch gefährliche Aufstellungsweise wählen könnte, als genehmigungspflichtig zu behandeln.